

18546 Sassnitz

G a r t e n o r d n u n g

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige Nutzung, d. h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Die nichtgewerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.
2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.
3. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung wird die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt. 7 BkleinG, dazu gehören Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem BkleinG, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Genehmigung.
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiopte, Planschbecken, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und die Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größe der Baumaßnahme ist anzugeben.
5. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.
6. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt 4. dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.

Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.
2. Bei der Bepflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 2)
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot an Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück/100 qm bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrün können solche Baume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.
3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn darf wegen des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfender Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind nicht zulässig.
3. Die Einfriedung mit Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Anlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.
4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Anlage mit einer maximalen Höhe von 2,5 m gestattet.
5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Anfang August zu beschneiden.
6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lammellenzäune, Riffelblenden u. ä. ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fallen auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - a) Montag – Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr
 - b) gestrichen
 - c) Sonn- und Feiertage sind RuhetageDiese Einschränkungen gelten vom 01. Mai bis zum 01. Oktober.
Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.

Phongeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Ablagerung von Gerümpel, Unrat, Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhänger und Zelten (außer zeitweilig von Kinderspielzelten) und andere dem Kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
3. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen.
4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien, Einrichtungsgegenstände oder Dung. Dazu ist der Torschlüssel von einem Vorstandsmitglied zu empfangen und so schnell als möglich wieder abzugeben. in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August ist das Befahren der Anlage nur in begründeten Ausnahmen und mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden erlaubt.
5. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach dem BkleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
6. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten Verboten
7. Das Betreiben von Räucheröfen, Kaminen oder Öfen darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.
8. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingärten ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften anzuwenden.
9. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens einen Abstand von 0,5 m von der Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
10. Das Verbrennen von nichtkompostierbaren pflanzlichen Abfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung des Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Pächterwechsel

1. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens , entsprechend der gültigen Richtlinien des Landesverbandes MV, durch zugelassene Schätzer des Kreisverbandes. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vorstandes teil. Der Garten ist vor dem Verkauf in einen den Richtlinien entsprechenden Zustand zu versetzen. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch nach dem Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung, bzw. Beschlüsse.

Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingärten gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde. Kleintierzucht ist nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingärten zu fördern.
3. Hunde, die sich zeitweise mit dem Kleingärtner in der Anlage befinden, dürfen, unabhängig von Art und Größe, nicht frei herumlaufen. Sie sind grundsätzlich an der Leine zu führen und sind von Spielplätzen fern zu halten. Verunreinigungen durch Kot sind vom Tierhalter sofort zu entfernen. Die Errichtung von Hundezwingern ist nicht gestattet.
4. Das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten.

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen gesetzt. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9(1) Pkt. 1 BkleiG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Schlussbestimmung

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2001 beschlossen.

Sassnitz, den 31.03.2001

Anlagen

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50-3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertel stamm 80 cm	3,00 - 4,00 Einzel stamm	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum		4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,25 - 1,50	1,25
Johannisbeere , rot und weiss Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeere und Brombeere in Spaliererziehung Himbeeren aufrechtstehend	1,50 2,00 1,50	0,40 - 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,00

Anlage 2

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 4,00 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn Birke
Buche Eiche
Esche

Erle
Eberesche
Ginkgo
Kastanie
Pappel Weide
Walnuss

Nadelbäume:

Eibe

Tannen (alle Arten) Douglasie

Fichten (alle Arten)

Kiefern (alle Arten) Zypressen
(alle Arten) Lebensbaum (nur
als Hecke) Mammutbaum

Zedern (alle Arten) Wacholder
(alle Arten)

bis zu 7,00 m Wuchshöhe bis zu 8,00 m Wuchshöhe und **Wurzelausläufer**

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger

Blut- Hasel (Corylus avellana) Erbsenstrauß (Caragana arborescens) Hartriegel (Cornus sanguinea) Goldregen

Essigbaum (Rhus typhina)

Bocksdorn (Lycium barbarum) Haferschlehe (Prunus spinosa)

Berberitze - Sauerdorn (Berberis vulgaris) Feuerdorn
(Pyracantha coccinea)

Felsenbirne - Pralinenbaum (Amelanchier levis) Felsenmispel
(Cotoneaster)

Scheinquitte (Chaenomeles japonica)

Rot- und Weißdorn (Crataegus laevigata / monogyna)
Zwergmispel (Cotoneaster horizontalis)

Korkenzieher - Weide (Salix matsudana Totuosa)
Weymuthskiefer Snadelig (Pinus strobus)

Wacholder, mittelhoch (Juniperus sabina / pfitzerina u. a.)
Zuckerhutfichte (Picea glauca "Conica")

**Die
Scharkakrankheit
und Feuerbrand
sind
Meldepflichtig!*

Scharkakrankheit * Rost

Feuerbrand * Feuerbrand * Feuerbrand * Feuerbrand *

Feuerbrand * Feuerbrand * Birnenbohrer Johannisbeeren -
Säulen- und Blasenrost Birnengitterrost Rote Spinne

Anlage 3

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer • .

Ranunkel-Strauch

RiesenbärenklaujHerkules Staude

(Heracleum mantegazzianum)

- . Japanischer Staudenknöterich

(Fallopia japonica)

Sachalin- Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)

- . Drüsiges Springkraut

(Im patiens glandulifera)

Kanadische und Riesen-Goldrute

(Solidago canadensis und Solidago gigantea) • .

Topinambur

(Helianthus tuberosus)

- . Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)

Ka rtoffel rose (Rosa rugosa)

- . FranzosenkrautjKleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)

- . Hornfrüchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)

- . Essigbaum

(Rhus typhiana)

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

Gewöhnliche Mahonie

China-Schilf

Kaukasus	Mittelmeer-Länder
China, Korea, Japan	Nordamerika
Sachalin, Kurilen	NordamerikajKanada
Himalaya	Südostasien
Nordamerika	Mittel- und Westchina
Nordamerika	
Nordamerika	
Ostasien	
Südamerika	

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.
Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 4,00 m überschreiten:

Laubbäume

:

Ahorn Birke
Buche Eiche
Esche
Erle
Eberesche
Ginkgo
Kastanie
Pappel
Weide
Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
Tannen (alle Arten)
Douglasie
Fichten (alle Arten)
Kiefern (alle Arten)
Zypressen (alle Arten)
Lebensbaum (nur als Hecke)
Mammutbaum
Zedern (alle Arten)
Wacholder (alle Arten)

bis zu 7,00 m Wuchshöhe bis zu 8,00 m Wuchshöhe und **Wurzelausläufer**
Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger

Blut- Hasel (Corylus avellana) Erbsenstrauch (Caragana arborescens) Hartriegel (Cornus sanguinea) Goldregen
Essigbaum (Rhus typhina)

Bocksdorn (Lycium barbarum) Haferschlehe (Prunus spinosa)
Berberitze - Sauerdorn (Berberis vulgaris) Feuerdorn (Pyracantha coccinea)
Felsenbirne - Pralinenbaum (Amelanchier levis)
Felsenmispel (Cotoneaster)
Scheinquitte (Chaenomeles japonica)
Rot- und Weißdorn (Crataegus laevigata / monogyna)
Zwergmispel (Cotoneaster horizontalis)
Korkenzieher - Weide (Salix matsudana Totuosa)
Weymuthskiefer Snadelig (Pinus strobus)
Wacholder, mittelhoch (Juniperus sabina / pfitzerina u. a.)
Zuckerhutfichte (Picea glauca "Conica")

Scharkakrankheit *
Rost
Feuerbrand *
Feuerbrand *
Feuerbrand *
Feuerbrand *
Feuerbrand *
Feuerbrand *
Birnenbohrer
Johannisbeeren -
Säulen- und
Blasenrost
Birngitterrost
Rote Spinne

*Die **Scharkakrankheit** und **Feuerbrand** sind Meldepflichtig!

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer • .

Riesenbärenklau|Herkules Staude
(Heracleum mantegazzianum)

• . Japanischer Staudenknöterich

(Fallopia japonica)

Sachalin- Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)

• . Drüsiges Springkraut

(Impatiens glandulifera)

Kanadische und Riesen-Goldrute

(Solidago canadensis und Solidago gigantea) • .

Topinambur

(Helianthus tuberosus)

• . Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)

Ka rtoffel rose (Rosa rugosa)

• . Franzosenkraut|Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)

• . Hornfrüchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)

• . Essigbaum

(Rhus typhiana)

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

Gewöhnliche Mahonie

China-Schilf

Ranunkel-Strauch

Kaukasus

China, Korea, Japan

Sachalin, Kurilen

Himalaya

Nordamerika

Nordamerika

Nordamerika

Ostasien

Südamerika

Mittelmeer-Länder

Nordamerika

NordamerikajKanada

Südostasien

Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.